# Für eine angepasste Verordnung für die Hilfsmittel im Alltag

Petition der Kommission Gesundheit, Recht und politische Teilhabe der Behindertensession 2026

Verfasser der Petition: Mario Roth

## Forderung

Wir fordern den Bundesrat auf, die Hilfsmittelverordnung der IV anzupassen und die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zu erweitern. Hilfsmittel sollen nicht nur für die Erwerbstätigkeit, die Ausbildung und die bereits vorgesehenen Bereiche des Alltags übernommen werden können, sondern auch dann, wenn sie für die selbstbestimmte Lebensführung, der Prophylaxe und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wesentlich sind.

Dazu können beispielsweise Hilfsmittel gehören, die das Fahrradfahren, Autofahren, Sporttätigkeiten oder andere für die betroffene Person wichtige Tätigkeiten ermöglichen, sofern ein nachweisbarer behinderungsbedingter Bedarf besteht.

Ebenso soll der Geltungsbereich nicht nur für Hilfsmittel erweitert werden, sondern auch für Dienstleistungen Dritter.

Die Hilfsmittelabgabe für Teilhabe und Sport hat sich strikt am Grundsatz des Nachteilsausgleichs zu orientieren, um eine Besserstellung gegenüber Personen ohne Behinderung auszuschliessen. Die IV finanziert ausschliesslich die behinderungsbedingten Mehrkosten (z. B. unter Abzug des handelsüblichen Grundpreises eines Standardgeräts als Selbstbehalt) oder stellt Spezialgeräte über ressourcenschonende Leih- und Materialpools zur Verfügung.

Menschen mit Behinderungen sollen nicht nur arbeiten und ihren Alltag bewältigen können. Sie sollen auch die Möglichkeit haben, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, ihren Interessen nachzugehen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

## Begründung

Die Invalidenversicherung (IV) übernimmt heute bereits Hilfsmittel, die Menschen mit Behinderungen für die Erwerbstätigkeit, die Ausbildung sowie für die selbstständige Bewältigung des Alltags benötigen. Dazu gehören unter anderem Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Selbstsorge und den Kontakt mit der Umwelt. Welche Hilfsmittel unter welchen Voraussetzungen übernommen werden, ist in der Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) geregelt.

Trotz dieser Leistungen bestehen Lücken. Die Anspruchsvoraussetzungen der IV sind teilweise eng gefasst. Dadurch können Menschen mit Behinderungen bei bestimmten Aktivitäten des Alltags, bei Freizeitaktivitäten oder bei der persönlichen Entfaltung auf hohe Kosten stossen, obwohl ein behinderungsbedingter Bedarf an einem Hilfsmittel besteht.

Die IV übernimmt beispielsweise bereits Prothesen, Orthesen und verschiedene Hilfsmittel für die Fortbewegung. Dennoch besteht nicht für jedes Hilfsmittel, das die selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, ein Anspruch auf Kostenübernahme. Gerade bei Hobbys ist dies der Fall.

Dadurch kann eine Situation entstehen, in der Menschen mit Behinderungen zwar grundsätzlich die Möglichkeit hätten, einer bestimmten Tätigkeit nachzugehen, sich das dafür notwendige Hilfsmittel aber aufgrund der hohen Kosten nicht leisten können. Dies kann ihre Selbstständigkeit, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe erheblich einschränken.

Dabei geht es keineswegs darum, dass die Sozialversicherung allgemeine Freizeitwünsche vollumfänglich übernimmt oder Menschen mit Behinderungen besserstellt als Personen ohne Beeinträchtigung. Die Grundkosten für Sport und Freizeit (wie der Preis eines herkömmlichen Fahrrads oder einer Standardausrüstung) sind wie bei allen Bürgerinnen und Bürgern durch Eigenleistung zu tragen.
Die IV muss jedoch dort eingreifen, wo massive behinderungsbedingte Mehrkosten für Spezialanpassungen anfallen (z. B. bei Handbikes, adaptierten Sportprothesen oder Kommunikationsgeräten). Werden diese Mehrkosten nicht übernommen, führt dies nicht bloss zu einer finanziellen Last, sondern zum vollständigen Ausschluss von sportlicher Betätigung, Gesunderhaltung und Gemeinschaft. Ein gezielter Nachteilsausgleich ist kein Privileg, sondern stellt lediglich Chancengleichheit und das Recht auf Gesundheit gemäss UN-BRK her.

Anstelle eines Hilfsmittels kann die IV auch «Dienstleistungen Dritter» als Ersatzleistungen vergüten, wenn diese zur Überwindung des Arbeitsweges, zur Berufsausübung oder dem Erwerb besonderer Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Umwelt notwendig werden. Auch hier sind Tätigkeiten für eine soziale Teilhabe nicht erfasst. Betroffene Menschen haben heute beispielsweise keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für ein Bankberatungsgespräch, die Teilnahme an einer Hauseigentümerversammlung oder ein politisches Engagement.